

ÜBERSETZUNG.KÖNIGREICH BELGIEN.
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 3. April 1995 von dem Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Dekretvorentwurf "zur Abänderung von Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Juli 1970 über das Sonderschulwesen und das integrierte Schulwesen" gebeten wurde, hat am 6. Juli 1995 folgendes Gutachten abgegeben :

1. Die Änderung, die der Dekretvorentwurf in Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Juli 1970 über das Sonderschulwesen und das integrierte Schulwesen vornehmen will, betrifft die Regelmäßigkeit, mit der die Liste der Einrichtungen, die anerkannt sind, um den für die Einschreibung eines Behinderten in dem Sonderunterrichtswesen erforderlichen Bericht zu erstellen, aufgestellt wird. Die Liste wird nicht mehr jährlich sondern alle 5 Jahre aufgestellt werden. Fraglich ist jedoch, wie die Einrichtungen für Sonderunterricht in der Zwischenzeit von der Anerkennung einer neuen Einrichtung in Kenntnis gesetzt werden. In dem Entwurf wird diesbezüglich keine einzige Regelung vorgesehen.

2. Die Vorschlagsformel, der verfügende Teil des Vorlegungserlasses und die Unterschrift sind der geänderten Zusammensetzung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und gegebenenfalls auch der geänderten Zuständigkeitsverteilung unter den Mitgliedern der Regierung anzupassen.

3. Aus der Präambel des Vorlegungserlasses muß hervorgehen, daß über den Entwurf in der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft kollegial beraten wurde.

Man ergänze deshalb die Präambel des Vorlegungserlasses mit der Angabe "Nach Beratung,".

4. Der Dekretgeber ist nicht ermächtigt, individuellen Mitgliedern der Regierung unmittelbar eine Entscheidungs-

.../...

befugnis zu erteilen; es kommt der Regierung zu, ihre Arbeitsweise zu regeln, einschließlich der eventuell von ihr selber erteilten Vollmachten. In dem entworfenen Artikel 5, Absatz 2, 1 (Artikel 1 des Entwurfs) schreibe man : "Alle 5 Jahre wird eine Liste dieser Einrichtungen aufgestellt, die ...".

Die Kammer setzte sich zusammen aus

Frau	:	S. VANDERHAEGEN,	Kammervorsitzender,
den Herren	:	M. VAN DAMME, D. ALBRECHT,	Staatsräte,
Herrn	:	G. SCHRANS,	Beisitzer der Gesetz-
Frau	:	Y. MERCHIEERS,	gebungsabteilung,
Frau	:	A. BECKERS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn G. VAN HAEGENDOREN, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn B. THYS, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS.

S. VANDERHAEGEN.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn VERHULST, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.